



Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz  
Tennstedter Straße 8/9 • 99947 Bad Langensalza

An alle Geflügelhändler,  
die auf dem Gebiet des  
Freistaates Thüringen tätig werden

## NOTBEKANNTGABE

### **Bekämpfung der Geflügelpest Anordnung von Maßnahmen gemäß § 14a Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)**

#### ***Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe***

Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) erlässt auf der Grundlage von § 14 a der Geflügelpest-Verordnung folgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. Geflügel darf im gesamten Gebiet des Freistaates Thüringen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder im Fall von Enten und Gänsen virologisch untersucht wurden. Die Untersuchung ist vom Abgeber durch eine Bescheinigung nachzuweisen.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 des Tenors getroffenen Regelungen wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
4. Die Allgemeinverfügung gilt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung als wirksam bekannt gegeben (Notbekanntgabe).

Der Vizepräsident

Dr. Lothar Hoffmann

Durchwahl

Telefon +49 361 57-3815005

Telefax +49 361 57-3815007

Vizepraesident@

tlv.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

22.3a.260.115.30.01.05

Bad Langensalza

07.04.2021



Deutsche  
Akkreditierungsstelle  
D-ML-18223-01-00  
D-PL-18223-02-00

Thüringer Landesamt  
für Verbraucherschutz  
Tennstedter Straße 8/9  
99947 Bad Langensalza

[verbraucherschutz.thueringen.de](http://verbraucherschutz.thueringen.de)

**Bankverbindung:**

Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE15820500003004444026  
BIC: HELADEF820

5. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

### **Begründung:**

#### **I.**

Aufgrund einer nachweislichen Einschleppung des Hochpathogenen Aviären Influenzavirus vom Typ H5N8 (HPAIV H5N8) über den Geflügelhandel aus Nordrhein-Westfalen Mitte März nach Thüringen kam es zu einem massiven Ausbruchsgeschehen im Freistaat mit inzwischen mindestens 35 HPAIV-positiven Geflügelhaltungen (Stand 06.04.2021). Der Verkauf der infizierten Tiere erfolgte überwiegend im mobilen Geflügelhandel. Den mit einem mobilen Geflügelhandel einhergehenden Dokumentationspflichten (Erfassung der Kontaktdaten der Käufer) kamen die Händler nur teilweise nach, ebenso sind die Angaben der Käufer teilweise unvollständig oder falsch. Aus dieser Sachlage ergibt sich, dass die zuständigen Behörden momentan keine endgültige Einschätzung der Infektionslage im Land vornehmen können. Es besteht daher die konkrete Gefahr einer weiteren Ausbreitung von Infektionen mit dem hochpathogenem Aviären Influenzavirus vom Typ H5N8 für das Gebiet des Freistaats Thüringen. Betroffen sind derzeit die Landkreise Weimarer Land, Sömmerda, Saale-Holzland-Kreis, Saalefeld-Rudolstadt. und kreisfreien Städte Erfurt, Weimar und Jena.

Gemäß der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 25.03.2021 stellt der ambulante Handel mit lebenden Geflügel ein hohes Risiko für die weitere Verschleppung des AIV H5N8 dar. Die wirksame Überwachung des ambulanten Lebendgeflügelverkaufs zur Vermeidung einer Verbreitung von HPAI-Infektionen wird empfohlen.

#### **II.**

Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) kann das TLV im

Einzelfall oder in einer Vielzahl gleichartiger Fälle Aufgaben der nachgeordneten Behörden wahrnehmen, wenn Art und Umfang einer Seuchengefahr dies erfordern. Aufgrund des unter Ziffer I. beschriebenen Ausmaßes der Seuchengefahr für alle Thüringer Geflügelhaltungen und unter Berücksichtigung von Art und Umfang der vorliegenden hoch ansteckenden, anzeigepflichtigen Tierseuche, deren weitere Ausbreitung mit den angeordneten Maßnahmen im gesamten Gebiet des Freistaats Thüringen verhindert werden soll, wird mit Blick auf eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung von § 1 Abs. 5 Satz 1 ThürTierGesG Gebrauch gemacht.

Zu Nr. 1 des Tenors:

Die Anordnung der klinischen Untersuchung von lebendem Geflügel bzw. der virologischen Untersuchung von lebenden Enten und Gänsen, welche außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, abgegeben werden sollen erfolgt auf Grundlage von § 14 a Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung. Die in § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Satz 3 Nummer 1 der Geflügelpest-Verordnung definierten Probenumfänge sind dabei bezogen auf Enten und Gänse zu beachten. Eine Untersuchung von Geflügel, was direkt zur Schlachtung abgegeben wird, ist dagegen entbehrlich, § 14 a Absatz 2.

In dem unter Ziffer I. genannten Gutachten des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 durch den ambulanten Handel mit lebendem Geflügel als hoch eingeschätzt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, weitere Verschleppungen der Geflügelpest jedweder Form zu verhindern. Lebend abgegebenes / verkauftes Geflügel, welches über den ambulanten Handel weitergeben wird, birgt aufgrund der „Kleinteiligkeit“ der Verkaufschargen (breite Streuung) sowie der nachweislich schlechten Dokumentation bei allen am Handel Beteiligten ein hohes Risiko. Eine sichere Nachverfolgung von ggf. als infiziert erkannten Tierpartien aus den abgebenden Beständen – sowohl aus privaten Beständen wie auch von Händlern- ist zeitnah nicht möglich. Die Anordnung der Untersuchung erhöht die Sicherheit, dass kein infiziertes Geflügel in den Handel

kommt. Aufgrund der typischerweise beim Wassergeflügel weniger bis gar nicht ausgeprägten klinischen Symptomatik sind für diese vom Gesetzgeber eine Abklärung mittels virologischer Untersuchungen vorgesehen.

Die Durchführung der Untersuchung ist durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Diese ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen und mindestens ein Jahr ab letztem Kalendertag des Ausstellungsmonats aufzubewahren, § 14 a Abs. 1 Satz 3 bis 5.

Die vorliegende Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N8 zu erreichen. Die klinische Untersuchung von anderem Geflügel als Enten und Gänsen bzw. die virologische Untersuchung der letztgenannten bietet auf Grundlage der veterinärmedizinischen Erkenntnisse, die sich in der Gesetzgebung des § 14a Geflügelpest-Verordnung niederschlagen, eine höhere Sicherheit, dass kein Virus verschleppt wird, als ohne Untersuchung besteht. Die Anordnung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch für das gesamte Gebiet des Freistaats Thüringen erforderlich, da die Gefahr besteht, dass sich die Anzahl der von Geflügelpest betroffenen Kreise bzw. kreisfreien Städte aufgrund des dynamischen Geschehens ausweitet. Darüber hinaus besteht nach wie vor bundesweit ein hohes Geflügelpest-Einschleppungsrisiko über HPAIV-infizierte Wildvögel in Hausgeflügelbestände und Geflügelhandelsbetriebe. Ein Eintrag des HPAIV H5N8 über infizierte Wildvögel in den Geflügelhandelsbetrieb in Nordrhein-Westfalen, von dem aus die Tierseuche über infizierte Tiere in mehrere Bundesländer verschleppt wurde, gilt als sehr wahrscheinlich. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Geflügelhändler erleiden, im Vergleich zu den Folgen für die gegebenenfalls vom einem weiteren Geflügelpestausbruch betroffenen Tierhalter und zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch jeden einzelnen Geflügelpestausbruch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Thü-

ringen entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an den Untersuchungen die Interessen der betroffenen Geflügelhändler.

Zu Nr. 2 des Tenors:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das die Verfügung rechtfertigt. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in Nummer 1 des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende, leicht übertragbare und momentan schnell ausbreitende Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während möglicher Widerspruchs- bzw. Klageverfahren alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch letztlich im Interesse aller beteiligten Halter und auch der Händler. Dem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Zu Nr. 3 des Tenors:

Die Entwicklung einer Tierseuche verläuft nicht statisch und bedarf deshalb der permanenten Evaluierung und Neubewertung. Die Anordnung steht somit unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), um bei einer Beruhigung der Tierseuchenlage die Belastungen für Tierhalter und Geflügelhändler schnellstmöglich wieder zurücknehmen zu können.

Zu Nr. 4 des Tenors:

Nach § 43 Abs. 1 ThürVwVfG setzt die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts dessen Bekanntgabe voraus. Ein Verwaltungsakt darf nach § 41 Abs. 3 Satz 1 ThürVwVfG auch öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen wird. Nach § 2 Abs. 5 Satz 1 ThürTierGesG dürfen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gemacht werden. Die öffentliche Bekanntgabe von tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen ist erforderlich, um ein rasches Wirksamwerden der Verfügung zu erreichen. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Dies gilt insbesondere, da auch mobile Händler von außerhalb des Gebietes Thüringens hier Handel treiben können und diese dem TLV als erlassender Behörde nicht bekannt sind. Nach § 2 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGesG kann bei Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Gesundheit von Menschen oder Tiere oder für nicht unerhebliche Vermögenswerte die öffentliche Bekanntgabe durch eine Bekanntgabe durch Rundfunk, Fernsehen, Lautsprecher, elektronische Medien oder in anderer geeigneter Weise erfolgen (Notbekanntgabe). Die Allgemeinverfügung gilt dann als wirksam bekannt gegeben, § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürTierGesG. Im Rahmen der Ermessensausübung muss die Behörde zu dem Ergebnis kommen, dass die Bekanntgabe der Verfügung sofort zu bewirken ist. Hiervon ist vorliegend auszugehen, da die tierseuchenrechtliche Verfügung gemäß den Ausführungen unter den Ziffern I. und II. keinen Aufschub duldet. Die Allgemeinverfügung wird elektronisch auf der Website des TLV bekannt gemacht. Aufgrund von § 2 Abs. 5 Satz 4 ThürTierGesG erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt auch noch eine Bekanntgabe im Thüringer Staatsanzeiger.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 5 des Tenors:

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim TLV mit Sitz in Bad Langensalza erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Lothar Hoffmann



### **Hinweise:**

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann als Ordnungswidrigkeit nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) i. V. m. § 64 Nr. 21 Geflügelpest-Verordnung mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

